



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-21610-003234

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung eines allgemeinem Gesellschaftsjahrs bzw. eines Wehrdiensts auf freiwilliger Basis gefordert.

Sofern eine Verpflichtung eingeführt werden soll, wird eine Pflicht für alle Bürgerinnen und Bürger gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird angeführt, das Gebot der Freiwilligkeit folge aus Artikel 12 des Grundgesetzes (GG). Da der Anteil der 15- bis 24-Jährigen in der deutschen Gesellschaft niedrig sei und dieser Personenkreis aus Gründen des demografischen Wandels überproportionale Lasten zu tragen habe, müsse diese Bevölkerungskohorte einen besonderen Schutz genießen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 54 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 75 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss ist sich der herausragenden Bedeutung eines gesellschaftlichen Engagements junger Menschen bewusst. Auch aus diesem Grund ist die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht Gegenstand aktueller gesellschaftlicher und politischer Debatten.

Was die etwaige Einführung eines für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen pflichtigen „Gesellschaftsjahres“ anbelangt, so weist der Ausschuss darauf hin und unterstreicht, dass eine derartige gesellschaftliche Dienstpflicht vor hohen rechtlichen Hürden stünde. Denn sie würde einen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, mindestens jedoch in das Grundrecht auf Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 GG, bedeuten. Zudem bedürfte eine Änderung des Grundgesetzes der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages und von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates (Artikel 79 Absatz 2 GG).

Zu bedenken gilt ferner, dass die Einführung eines allgemeinen Pflichtdienstes – unabhängig von der Ausgestaltung des Grundgesetzes – mit völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 1 Absatz 1 des internationalen Übereinkommens Nr. 105 über die Abschaffung von Zwangsarbeit, gegen Artikel 4 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte kollidieren würde.

Soweit mit der Petition die Einführung eines primär freiwilligen, ggf. jedoch pflichtigen Wehrdienstes für alle Bürgerinnen und Bürger begehrt wird, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die die Bundesregierung tragenden Parteien in ihrem Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vereinbart haben, einen neuen attraktiven Wehrdienst zu schaffen, der zunächst auf Freiwilligkeit basiert. Der Ausschuss begrüßt, dass die Bundesregierung in Umsetzung dieser Vereinbarung im September 2025 einen Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes (Wehrdienst-Modernisierungsgesetz) vorgelegt hat (Bundesrat-Drucksache 441/25). Der geplante Wehrdienst soll zunächst auf Freiwilligkeit beruhen, enthält mit der für



Männer verpflichtenden Bereitschaftserklärung und der Wiedereinführung der Musterung von vornherein aber auch verpflichtende Elemente.

Die im Wehrpflichtgesetz verankerte Wehrerfassung soll unabhängig vom Spannungs- und Verteidigungsfall reaktiviert und gleichzeitig an das aktuelle Melderecht sowie die damit verbundenen IT-gestützten Verfahren angepasst werden. Ergänzt werden soll dies durch eine verpflichtende Befragung der wehrpflichtigen Männer über die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wehrdienstleistung sowie zu Bildungsabschlüssen, sonstigen Qualifikationen und Interessen. Die Abgabe der Erklärung soll für Wehrpflichtige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf Aufforderung der Wehrersatzbehörde verpflichtend sein.

Darüber hinaus soll dafür Sorge getragen werden, dass ehrenamtliches Engagement Freude bereitet, Anerkennung erfährt und Freiwilligendienste gestärkt werden.

Eigeninitiative, Mitgestaltung und Beteiligung aller Altersgruppen in der Zivilgesellschaft sollten zentrale Motivation für das Engagement in unserem Land sein.

Um möglichst viele Menschen freiwillig zu gewinnen, braucht es auch nach Ansicht des Ausschusses eine attraktive Kultur der Freiwilligkeit.

Vor dem Hintergrund des geplanten Wehrdienstes stellt der Petitionsausschuss fest, dass dem Anliegen damit jedenfalls dem Grunde nach bereits Rechnung getragen wird.

Einen darüber hinausgehenden gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf vermag der Ausschuss aus den dargelegten Gründen hingegen nicht zu erkennen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.